

WIRKUNGSÖKONOMIE
DETAILKONZEPT

Wirkung als Rechtsprinzip und das Wirkungssteuergesetz als Rahmengesetz

Wie Wirkung in Recht, Steuerlogik und demokratische Entscheidungsarchitektur übersetzt werden kann

Autorin	Natalie Weber
Referenz	Wirkungsökonomie
Version	v1.0
Status	öffentliche Ausarbeitung / Detailkonzept
Stand	24. Mai 2026

„Das Recht soll Wirkung nicht ersetzen. Es soll sie sichtbar, prüfbar und demokratisch korrigierbar machen.“

Kurzprofil

Dokumenttyp	Öffentliches Detailkonzept
Zugehöriges Portal	Staat, Recht & Demokratie
Unterbereich	Wirkung als Rechtsprinzip, WStG, Rahmenrecht, Steuerarchitektur
Autorin	Natalie Weber · Wirkungsökonomie
Öffentlichkeit	Enthält keine internen CodeX-/Repository-Anweisungen
Hinweis	Konzeptionelle Arbeitsfassung; keine Rechts-, Steuer-, Anlage- oder Finanzierungsberatung

Inhaltsübersicht

1. Executive Summary
2. Ausgangsdiagnose: Warum das heutige Recht Wirkung nur indirekt erfasst
3. Wirkung als Rechtsprinzip: Definition und Grenzen
4. Das WStG als Rahmengesetz
5. Steuerarchitektur: Von Einzelsteuern zur Wirkungslogik
6. Akteure und Rollenverteilung
7. Politische Anschlussfähigkeit und Umsetzungsoptionen
8. Website- und Portalintegration
9. Quellen und Anschlussdokumente
10. Fazit

Executive Summary

Dieses Detailkonzept beschreibt, wie Wirkung als Rechtsprinzip in die Wirkungsökonomie eingebettet wird. Es geht nicht darum, eine starre Weltanschauung in Gesetzesform zu bringen. Es geht darum, eine fehlende Rückkopplung in der heutigen Steuer- und Rechtsordnung zu schließen: Viele wirtschaftliche Aktivitäten werden steuerlich nach Geldbewegung erfasst, aber nicht danach, ob sie Mensch, Planet und Demokratie stärken oder schwächen.

Das Wirkungssteuergesetz (WStG) ist dabei als Rahmengesetz zu verstehen. Es ersetzt nicht jedes bestehende Einzelgesetz, sondern legt die übergreifende Bemessungslogik fest: Wo wirtschaftliche Aktivitäten, Einkommen, Produkte, Kapitalflüsse oder öffentliche Mittel relevant werden, soll ihre Wirkung sichtbar gemacht, geprüft und in bestehende Steuerarten übersetzt werden können. Das WStG ist also keine Detailmaschine, sondern eine Klammer: Es definiert Zweck, Geltungsbereich, Begriffe, Wirkungsdimensionen, institutionelle Sicherung und Verhältnismäßigkeit.

Wirkungsrecht darf nie technokratisch werden. Messdaten bereiten Entscheidungen vor; sie ersetzen keine demokratische Entscheidung. Deshalb braucht das WStG drei Schutzschichten: erstens klare Begriffe und Standards, zweitens unabhängige Weiterentwicklung durch den Wirkungsrat, drittens Rechtsschutz, Transparenz und parlamentarische Kontrolle.

Ausgangsdiagnose: Warum das heutige Recht Wirkung nur indirekt erfasst

Das bestehende Steuer- und Ordnungsrecht kann Schäden sanktionieren, Pflichten definieren und Ausgleich organisieren. Es ist aber in seiner Grundlogik häufig reaktiv. Es setzt an, wenn ein Schaden bereits sichtbar ist, wenn ein Grenzwert überschritten wurde, wenn ein Förderprogramm nachsteuern muss oder wenn ein politischer Zielkonflikt in Sonderregeln übersetzt wird.

Die Wirkungsökonomie erkennt darin keinen Fehler einzelner Gesetze, sondern eine Maßstabskrise. Der Staat misst sehr präzise Einnahmen, Ausgaben, Umsätze, Einkommen und Vermögen. Er misst aber weniger präzise, welche Zustandsveränderungen diese Ströme erzeugen: Gesundheit oder Krankheit, Resilienz oder Verwundbarkeit, Vertrauen oder Misstrauen, Regeneration oder Verbrauch künftiger Stabilität.

Heutige Rechtslogik	Wirkungsökonomische Ergänzung	Nutzen
Besteuerung nach Geldgröße	Bemessung mit Wirkungskomponente	Preise, Steuern und Kapitalflüsse erhalten Richtung
Schäden werden nachträglich repariert	Prävention wird als Wirkleistung sichtbar	Weniger Reparaturkosten und weniger Blindleistung
Einzelregelungen je Problem	Rahmenlogik über Steuerarten hinweg	Weniger Flickenteppich, bessere Anschlussfähigkeit
Reporting ohne Rückkopplung	Wirkungsdaten in Entscheidungen, Steuern und Haushalte	Daten werden wirksam statt nur berichtsfähig

Wirkung als Rechtsprinzip: Definition und Grenzen

Wirkung ist im WÖk-Verständnis zunächst neutral. Sie bezeichnet tatsächliche Veränderung von Zuständen. Erst in einem zweiten Schritt wird diese Veränderung bewertet - am Referenzrahmen von SDGs, Agenda 2030 und SDG+. Diese Trennung ist rechtlich entscheidend. Das Recht darf nicht jede behauptete gute Absicht privilegieren. Es braucht nachvollziehbare Daten, klare Referenzrahmen und ein Verfahren, das positive, negative und neutrale Wirkungen unterscheidet.

Das Rechtsprinzip lautet daher nicht: Der Staat bestimmt zentral, was gut ist. Es lautet: Der Staat schafft eine transparente Architektur, in der relevante Wirkungen sichtbar, prüfbar, widerspruchsfähig und demokratisch korrigierbar werden. So bleibt der politische Streit erhalten, aber er findet auf einer besseren Tatsachenbasis statt.

Leitformel

Wirkungsrecht ist kein Wahrheitsmonopol. Es ist ein Verfahren, um Zustandsveränderungen sichtbar zu machen und politisch verantwortbar in Regeln, Preise, Steuern und öffentliche Entscheidungen zurückzuführen.

Grenze	Warum sie wichtig ist	Schutzmechanismus
Grundrechte	Wirkungsdaten dürfen Freiheit nicht ersetzen	Verhältnismäßigkeit, Rechtsschutz, parlamentarische Kontrolle
Personenbewertung	WÖk bewertet Aktivitäten, Produkte, Programme, Organisationen - nicht den Wert von Menschen	Keine Social-Credit-Logik, keine Lebensstilpolizei
Messunsicherheit	Wirkung ist nie vollständig vorhersagbar	Versionierung, Evaluation, offene Unsicherheitsangaben
Politischer Pluralismus	Parteien müssen unterschiedliche Umsetzungswege wählen können	Rahmenrecht statt Einheitsprogramm

Das WStG als Rahmengesetz

Das WStG ist die juristische Klammer der Wirkungssteuerarchitektur. Es soll nicht jede Steuerart neu erfinden, sondern bestehende Steuerarten wirkungsfähig machen. Dazu gehören Produkt- und Umsatzsteuern, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalbesteuerung, Vermögens- und Erbschaftsfragen sowie öffentliche Haushalte. Jede dieser Steuerarten behält ihre eigene Verfahrenslogik, erhält aber eine gemeinsame Wirkungsbemessung.

Baustein	Funktion im WStG	Beispielhafte Umsetzung
Zwecknorm	Wirkung auf Mensch, Planet und Demokratie als Steuerungsziel	Präambel, Zweckparagraph, Art.-20a-Anschluss
Begriffe	Definition von Wirkung, Wirkungswert, WÖk-ID, Scorecard, SDG+	Begriffsregister, Glossar, technische Leitlinien
Methodik	Scorecards, Benchmarks, Nichtkompensation, Datenqualität	Verweis auf WÖk-ID-Register und Leitlinien

Institutionen	Wirkungsrat, Evaluation, öffentliche Konsultation	Dreijahresprüfung, Wirkungsberichte
Rechtsschutz	Einspruch, Prüfung, Übergangslogik, Verhältnismäßigkeit	keine automatische Sanktion ohne Verfahren

Ein Rahmengesetz vermeidet zwei Extreme: Es vermeidet einerseits Beliebigkeit, weil Wirkung nicht mehr nur freiwillig berichtet wird. Es vermeidet andererseits Übersteuerung, weil nicht jeder technische Schwellenwert im Gesetz selbst eingefroren wird. Das Gesetz definiert die Prinzipien; Leitlinien, Register und Wirkungsrat aktualisieren die methodischen Details.

Steuerarchitektur: Von Einzelsteuern zur Wirkungslogik

Die Wirkungsökonomie braucht keine unüberschaubare Vielzahl neuer Steuerarten. Sie braucht eine neue Bemessungslogik. Bestehende Steuerarten können dadurch Wirkung aufnehmen, ohne ihre verfahrensrechtliche Grundstruktur vollständig zu verlieren.

Steuerfeld	Wirkungsökonomischer Anschluss	Eigene Detailvertiefung
Umsatz / Produkte	Wirkungsumsatzsteuer, Produktwirkungssteuer, Vorsteuerlogik	WUStG / Produkte & Konsum
Einkommen	Wirkungseinkommensteuer, Tätigkeits- und Organisationswirkung	WEStG / Arbeit & Einkommen
Unternehmen	Körperschaftsteuer mit Wirkungskomponente, CapEx/Opex nach Wirkung	Wirtschaft & Unternehmen
Kommunen	Wirkungsgewerbsteuer, lokale Wertschöpfung, kommunale Wirkungshaushalte	Staat/Recht und Wohnen/Stadt
Kapital/Vermögen	Kapitalwirkung, Erbschaft, Vermögen, Fonds, Automatisierungsdividende	Finanzsystem & Kapital

Akteure und Rollenverteilung

Ein wirkungsrechtlicher Rahmen funktioniert nur, wenn Rollen klar getrennt werden. Politik entscheidet über Ziele, Zumutbarkeit und Übergänge. Verwaltung setzt Verfahren um. Unternehmen und öffentliche Träger liefern Daten. Wissenschaft und Prüfinstanzen sichern Qualität. Der Wirkungsrat aktualisiert Benchmarks und schützt vor Lobbyismus. Gerichte sichern Grundrechte und Verhältnismäßigkeit.

Akteur	Aufgabe	Rote Linie
Parlament	Zweck, Rechtsgrundlage, demokratische Legitimation	keine Delegation normativer Grundentscheidungen an Technik
Regierung/Verwaltung	Umsetzung, Register, Verfahren, Vollzug	keine Black-Box-Entscheide
Wirkungsrat	Methodik, Evaluation, öffentliche Berichte	keine Kapital- oder Parteidominanz

Unternehmen/Träger	Daten, Scorecards, Nachweise	kein Greenwashing, keine Datenverweigerungsrechte
Gerichte	Rechtsschutz, Verhältnismäßigkeit, Grundrechte	keine technokratische Vorfestlegung ohne Prüfung

Politische Anschlussfähigkeit und Umsetzungsoptionen

Das WStG beschreibt keinen fertigen Parteibeschluss. Es markiert einen Rahmen, innerhalb dessen konservative, liberale, sozialdemokratische, grüne, linke, kommunale und wirtschaftsnahe Perspektiven unterschiedliche Wege wählen können. Der politische Streit bleibt erhalten: über Tempo, Schwellenwerte, Förderquoten, Sanktionen, Pilotierung, Übergangsfristen, Sozialausgleich und föderale Zuständigkeiten.

Ebene	Aufgabe für Politik und Umsetzung
Aufgabe der Politik	Rechtsrahmen schaffen, der Wirkung sichtbar macht, ohne demokratische Entscheidung zu ersetzen.
Politische Rahmenbedingungen	WStG, WUStG, WEstG, Wirkungshaushalt, Wirkungsrat, Datenregister, Rechtsschutz.
Ausgestaltungsspielraum	Tempo, Verbindlichkeit, Pilotsektoren, Schwellen, KMU-Regeln, Sozialausgleich.
Zielkonflikte	Freiheit, Bürokratiearmut, Investitionssicherheit, Datenschutz, soziale Abfederung.
Schutz vor Technokratie	Wirkungsdaten bereiten Entscheidungen vor; normative Entscheidungen bleiben demokratisch legitimiert.

Website- und Portalintegration

Dieses Detailkonzept gehört in das Portal Staat, Recht & Demokratie. Die vorhandenen Grobkonzepte bleiben als Portal-Grundkonzept und Themenlandkarte erhalten. Dieses Dokument wird als Vertiefung unter dem Unterbereich Wirkung als Rechtsprinzip / WStG eingebunden.

- URL-Vorschlag: /wirkungsfelder/staat-recht-demokratie/wirkung-als-rechtsprinzip-wstg/
- Verlinkung zu Produkte & Konsum / WUStG, Impact Controlling, WÖk-IDs, Wirkungsrat, Wirkungshaushalt, Finanzsystem & Kapital.
- Online-Volltext vollständig einbinden; DOCX/PDF als ergänzende Downloads.
- Glossarlinks: Wirkung, positive Netto-Wirkung, WÖk-ID, Reverse Merit Order, Wirkungsrat, Wirkungsarchitektur.

Quellen und Anschlussdokumente

- Natalie Weber: Die neue Ordnung des Wohlstands, insbesondere Teile V, VI, VII, VIII und X.
- Natalie Weber: Working-Paper Wirkungssteuergesetz (WStG), Oktober 2025.

- Natalie Weber: Der Wirkungsrat - Institutionelle Verankerung der Wirkungsökonomie, September 2025.
- Führender Begriffsleitfaden der Wirkungsökonomie, v1.0, Stand 21. Mai 2026.
- Bundesregierung: Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2025 und Agenda-2030-Bezug.
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Art. 20a und die demokratisch-rechtsstaatliche Ordnung.
- UN Agenda 2030 und SDGs als internationaler Referenzrahmen.

Fazit

Das WStG ist der rechtliche Umschaltpunkt der Wirkungsökonomie. Es macht Wirkung nicht zu einer Ideologie, sondern zu einem prüfbareren Rechts- und Steuerungsmaßstab. Seine Stärke liegt gerade darin, dass es politische Entscheidung nicht ersetzt, sondern besser informiert, strukturiert und korrigierbar macht.